



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB; § 4 und § 6 BauNVO)

MI (Wo) Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO
 Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind im Mischgebiet folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO unzulässig:
 - Gartenbaubetriebe (Nr. 6)
 - Tankstellen (Nr. 7)
 - Vergnügungstätten (Nr. 8)
 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird die nach § 6 Abs. 3 BauNVO zulässige Ausnahme ausgeschlossen.
 Im MI sind max. 4 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

WA (Wo) Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden im Wohngebiet die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) ausgeschlossen.
 Im WA sind max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 - 20 BauNVO)

- GRZ 0,3 max. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) im WA
Die Überschreitung der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird zugelassen.
- GRZ 0,4 max. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) im MI
Die Überschreitung der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird zugelassen.
- GFZ 0,5 max. Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) im WA
Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen sind nicht in die Ermittlung der Geschossfläche einzubeziehen.
- GFZ 0,8 max. Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) im MI
Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen sind nicht in die Ermittlung der Geschossfläche einzubeziehen.
- II max. Vollgeschosse
- TH 8,50 m Traufhöhe als Höchstmaß; gemessen von der mittleren Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze bis zum Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut.
- FH 11,50 m Firsthöhe als Höchstmaß; gemessen von der mittleren Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze bis zum Schnittpunkt der Dachfläche.
Staffelgeschosse sind nur zulässig, wenn eine maximale Gebäudehöhe von 9,00 m nicht überschritten wird und die Bruttogrundrissfläche max. 60% der Bruttogrundrissfläche des Erdgeschosses beträgt.
Ausnahmen können im Einvernehmen mit der Gemeinde nach § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, wenn das einzelne Gebäude nicht mit vertretbarem Aufwand durch andere Ausführungen innerhalb der Höhengrenze möglich ist.
Die Straßenhöhen sind den Ausführungsplanungen der Straßenplanung zu entnehmen.
- 20° - 45° Dachneigung (Mindest- bis Höchstmaß)
Für Staffelgeschosse und Nebenanlagen sind Dachneigungen < 20° ausnahmsweise zulässig.

1.3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und § 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- Baugrenze

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußweg (befestigt)

1.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Zu erhaltende Laubbäume
- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Innerhalb dieser Fläche ist eine dreireihige Hecke mit Laubbäumen und Laubsträuchern anzupflanzen. Der Pflanzenabstand beträgt 1,00 m und der Reihenabstand 1,50 m.

1.6 Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 und 7 BauGB; § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

- GL Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (siehe textliche Festsetzung Pkt. 2.1). Geh- und Leitungsrecht zugunsten des Sanierungsverantwortlichen.
- Im Bereich der Leitungs- und Schachtrasse ist das Anpflanzen ausschließlich flach wurzelnder Vegetation zulässig. Das Anpflanzen von Bäumen ist im Abstand von 2,50 m zu den Leitungen zulässig. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze ist eine einreihige geschnittene Hecke zulässig.
- Während der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere bei Kellerausschachtungen, ist von Brunnen und Revisionsschächten sowie Leitungen ein Abstand von mind. 1,0 m einzuhalten. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, sind bauliche Maßnahmen zur Sicherung vorzusehen. Bei Ausschachtungsarbeiten nahe der Schächte und Leitungen ist die Böschungswand gegen Ausspülung abzudecken.
- Die Brunnen müssen für regelmäßige Wartungen und Probenahmen zu Fuß zugänglich sein. Die Schachtdeckel müssen weiterhin erkennbar und zu öffnen sein.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrünung von Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (siehe textliche Festsetzung Pkt. 2.6)

1.7 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- Empfohlene Parzellengrenzen
- Grundwasserbrunnen inkl. Verbindungsleitungen und Revisionsschächten (siehe Pkt. 5.4 in der Begründung)
- WSG III Wasserschutzgebiet Zone III
- LSG (Zone I) Landschaftsschutzgebiet Zone I
- KD Einzeldenkmal gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind nur nachrichtlich.

2. SONSTIGE BAUPLANUNGSRECHTLICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)
 Innerhalb der mit Geh- und Leitungsrechten belegten Zone entlang des östlichen Geltungsbereiches (Lage der Grundwasserbrunnen mit Verbindungsleitungen und Revisionsschächten) sind Nebenanlagen grundsätzlich nicht zulässig.
 Ansonsten sind Nebenanlagen im rückwärtigen Grundstücksbereich auch außerhalb der überbaubaren Fläche bis max. 30 m² umbauten Raum zulässig.

2.2 Kommunikationsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 Im Baugebiet wird die unterirdische Verlegung von Kommunikationsleitungen verbindlich festgeschrieben.

2.3 Niederschlags- / Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB)
 Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen ist der Kanalisation zuzuführen. Zur Reduzierung der Einleitung von Niederschlagswässern in das hier stark ausgelastete öffentliche Kanalsystem werden Maßnahmen zur Wasserrückhaltung und zur verzögerten Ableitung festgesetzt. Es ist sicherzustellen, dass auf jedem erschlossenen Baugrundstück das anfallende Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser versickert wird bzw. nur die maximale Drosselwasseremenge dem öffentlichen Kanal zugeführt wird. Bei der Realisierung von Versickerungsmaßnahmen sind die in der Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 07.12.2006 gestellten Anforderungen zu erfüllen. (Siehe Anlage der Begründung.) Ist eine Versickerung aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht möglich, ist je Grundstück die Rückhaltung mittels eines ausreichenden Speicherraumes zu gewährleisten.
 Das erforderliche Nutzvolumen und Rückhaltevolumen ist nach den Vorgaben des Kasseler Entwässerungsbetriebes zu ermitteln.
 Der Einbau von unterirdischen oder in das Gebäude integrierten Zisternen ist zulässig (siehe Hinweise Pkt. 4.8).

2.4 Oberflächenbefestigungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Die Befestigung der Grundstücke ist auf die notwendige Erschließung der Gebäude und Gebäudezuwegung sowie auf Terrassen zu beschränken.
 Zufahrten, Zuwegungen, Stellplätze und Hofflächen sind in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen oder bei der Verwendung anderer Materialien so anzulegen, dass sie in seitliche Grünflächen entwässern können.

2.5 Anpflanzung von Straßenbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Im Straßenraum der Erschließungsstraße "Feldbachring" sind sechs Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Als Baumart sind Acer Campestre (Feldahorn) und/oder Carpinus betulus (Hainbuche) als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18 - 20 cm zu verwenden. Je Straßenbaum ist eine Baumscheibe von mind. 3 m² herzustellen.

2.6 Zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu treffende bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Lärmschutz
 Die Festsetzungen zum Schallimmissionschutz erfolgen auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 des BauGB. Die Testfestsetzung stützt sich auf das Gutachten L 5521 der TÜV Industrie Service GmbH vom 28. Juni 2005 (siehe Begründung, Pkt. 2.6).
 Für Fassaden (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) von schutzbedürftigen Räumen sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für den Lärmpegelbereich III nach den Tabellen 8 und 9 der zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzuhalten.
 Schlafzimmer und Kinderzimmer sind an der Gebäudeseite einzurichten, die von der Bundesautobahn abgewandt ist. Werden sie auf der Bundesautobahn zugewandten Seite errichtet, sind für diese Räume schalldämmte Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die ein Lüften der Räume ohne das Öffnen der Fenster ermöglichen (wie z.B. ein in den Fensterrahmen integrierter Schalldämmlüfter).

Ausschluss chemischer Reinigungen
 Anlagen, die unter die "Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen" (2. BImSchV) fallen, sind nicht zulässig.

2.7 Drainagen
 Bei unterkellerten Wohnhäusern ist der Eintritt von leichtflüchtigen Schadstoffen durch das Anlegen einer Gasdrainage auszuschließen. An diese Drainage werden folgende Anforderungen gestellt:
 - Vollflächige Drainage unter der Bauwerksohle aus Kies B/32 (oder Basaltschotter 8/32), Dicke 30 cm.
 - Vollflächige Drainage an allen senkrechten Kellerwänden bis Geländeoberkante, wobei horizontale und vertikale
 Drainagen umlaufend zur Sicherstellung einer störungsfreien Wegsamkeit ineinander übergehen bzw. verbunden sein müssen. Alternative Methoden (z.B. Drainplatten, Drainageschläuche) sind nach Absprache mit dem Regierungspräsidium - Staatliches Umweltamt Kassel ebenfalls möglich.
 - Unversiegelter Kontakt der Oberfläche der senkrechten Drainagen zur umgebenden Atmosphäre, Ausbildung beispielsweise als Grobkiestraufe.

2.8 Kompensationsmaßnahmen (§ 1 a Abs. 3 BauGB)
 Ergänzend zu den Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. VII/61 "Feldbach" werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB als Maßnahme zum Ausgleich 3.300 m² Gehölzpflanzungen im Bereich der dortigen Abschnitt "B" (Waldschüttung im Bereich zwischen B 83 und Nürnberger Straße, westlich des Plangebietes, Maßnahme der Stadt Kassel) durchgeführt.
 Dabei werden 2.442 m² Gehölzpflanzungen den Eingriffen auf den privaten Bauflächen zugeordnet sowie 858 m² Gehölzpflanzungen dem Eingriff durch den öffentlichen Straßen- und Wegebau zugeordnet.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO)

3.1 Dachaufbauten
 Dachgauben sind nur zulässig, wenn die Dachneigung des Hauptdaches > 35° beträgt. Die Gesamtbreite aller Dachgauben einer Dachfläche darf max. 50% der jeweiligen Trauflänge betragen. Die maximale Breite einer einzelnen Dachgaube darf 3,00 m nicht übersteigen. Die Gauben müssen zum Ortsgang einen Abstand von mindestens 1,50 m haben.

3.2 Einfriedungen
 Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind als transparente Zäune, als geschnittene Hecken und / oder als Mauern aus Naturstein oder Ortbeton bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig; in Straßen-einmündungsbereichen bis max. 0,80 m.
 Einfriedungen, die an Gärten oder Grünflächen grenzen sind nur sockelllos, mit einer Bodenfreiheit von 10 cm zulässig.
 Als Gehölzarten sind wahlweise Hainbuche (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer campestre) und Liguster (Ligustrum vulgare) zu verwenden.

3.3 Garagen und Stellplätze
 Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach § 2 Abs. 1 der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Hersteinung für Fahrräder vom 01.03.2004 für das Gebiet der Stadt Kassel. Selbständige Garagen und Carports müssen einen Abstand von 5 m zur Hinterkante der Verkehrsfläche bzw. des Gehweges einhalten.
 Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen und im Vorgartenbereich (Bereich zwischen der bis zur seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie) sowie in den seitlichen Abstandsflächen zulässig.

3.4 Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 Mindestens 40% der privaten Grundstückflächen sind als Grün- / Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau. Mindestens 80% der verwendeten Gehölze müssen standortgerechte Laub- bzw. Obstgehölze sein. Der Koniferenanteil darf 10 % der gesamten Gehölzpflanzungen nicht übersteigen.
 Im MI sind je angefangene 400 m² und im WA sind je angefangene 250 m² Grundstückflächen mindestens ein Laubbaum- oder Obstbaumhochstamm mit einem Mindeststammumfang von 12 - 14 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ können je zu pflanzende Baum auch 10 Laub- oder Obststräucher (Pflanzgröße 100 cm) gepflanzt werden. Bei Ausfall der Gehölze sind diese nachzupflanzen. Vorhandene oder für Stellplätze zu pflanzende Laub- / Obstbäume sind anrechenbar.
 Die gesamten Pflanzmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme durchzuführen, d.h. spätestens in der nach Abschluss der Bautätigkeit folgenden Vegetationsperiode.
 Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch einen qualifizierten Freiflächenplan nachzuweisen bzw. durch entsprechende Auflagen bei der Erteilung der Baugenehmigung sicherzustellen.

3.5 Verbrennungsverbot, Brennstoffeinsatz
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur mit Erdgas oder Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik genügen, sofern kein Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt.

4. HINWEISE

4.1 Grundwasser
 Unter dem Planungsgebiet befindet sich eine Grundwasserunterreinigung mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW). Die vom Regierungspräsidium Kassel Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel mit Schreiben vom 04.11.2002 vorgegebenen Auflagen zur Bebauung sind im Bebauungsplan enthalten.
 Eine Nutzung des Grundwassers ist auf Grund der Verunreinigung mit LHKW nicht genehmigungsfähig.
 Die bestehenden Grundwasserbrunnen inkl. der Verbindungsleitungen und Revisionsschächte zur Sanierung einer Grundwasserunterreinigung mit leichtflüchtigen, halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) sind zu erhalten und vor Beschädigung bei Baumaßnahmen zu schützen. Sofern Beschädigungen eintreten sollten, hat der Bauherr/die Baufräule die Kosten für die notwendigen Reparaturen zu tragen. Es ist sicherzustellen, dass die Brunnenschächte der Sanierungsbrunnen nicht durch oberflächennah abfließendes Wasser geflutet werden können.
 Nach Abschluss der Grundwasserunterreinigung ist der Zugang zu den Brunnen für einen möglichen Rückbau zu gewährleisten. Die Rückbauarbeiten sind zu dulden.
 Nach Abschluss der Grundwasserunterreinigung ist es i.d.R. notwendig, die Brunnen ordnungsgemäß zurückzubauen. Diese Arbeiten sind vom Sanierungsverantwortlichen auszuführen. Das heißt, dass die Rückbaukosten nicht von den zukünftigen Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen übernommen werden müssen.

4.2 Wasserschutzgebiet
 Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für das Wasserwerk Bettenhausen der Städtischen Werke AG Kassel (Verordnung vom 01.09.1975; STAnz. 42/75 S. 1947; geändert am 01.09.1995; STAnz. 33/95 S. 2565). Die hierzu ergangene Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

4.3 Versickerung von Niederschlagswasser
 Für die Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken gelten das Wasserhaushaltsgesetz, das Hessische Wassergesetz sowie die Abwasserersatzung der Stadt Kassel. Eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

4.4 Stellplatzsatzung
 Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung für Fahrräder in der jeweils gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Kassel.

4.5 Kostenersatzungssatzung
 Für die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen gilt die Satzung zur Erhebung von Kostenersatzungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG vom 22.09.1997.

4.6 Bodendenkmäler
 Hinweis auf § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz: Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologie und Paläontologische Denkmalpflege, oder der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4.7 Bombenabwurfgebiet
 Die Flächen des Geltungsbereiches liegen innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstückflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Die Kosten für die Kampfmittelräumung sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

4.8 Regenwassernutzungsanlagen
 Bei Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installationen sind die Trinkwasserverordnung sowie die DIN 1946 und 1988, Teil 4 zu beachten.
 Für Regenwassernutzungsanlagen sind die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Kassel zu beachten.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004, zuletzt geändert am 21.06.2005
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990, zuletzt geändert, 22.04.1993
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dez. 1990
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002, zuletzt geändert am 28.09.2005
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GaVo) vom 16. Nov. 1995
- Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder der Stadt Kassel vom 01. März 2004
- Satzung zur Erhebung von Kostenersatzungsbeträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz vom 22. Sept. 1997
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002, zuletzt geändert am 21.06.2005
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) vom 16. April 1996, zuletzt geändert am 29.11.2005

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch Vermessung und Geoinformation (Verm.St. nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Hess.Verm.G.) Kassel, den 09.11.2005	Aufgestellt, Kassel, den 10.11.2005 Der Magistrat gez. Witte Stadtrat
Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches am 20.02.2006 Kassel, den 27.02.2006	Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 03.04.2006 bis einschließlich 05.05.2006 Kassel, den 27.03.2006 Der Magistrat gez. Witte Stadtrat
Die Stadtverordnetenversammlung gez. Schmarsow Stadtverordnetenvorsteherin	Der Magistrat gez. Witte Stadtrat
Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.04.2006 bis einschließlich 05.05.2006. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 71 vom 24.03.2006 Kassel, den 09.05.2006	Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich auszulegen in der Zeit vom 25.09.2006 bis einschließlich 26.10.2006 Kassel, den 14.09.2006 Der Magistrat gez. Witte Stadtrat
Stadtplanung und Bauaufsicht gez. Scheuch Techn. Angestellter	Der Magistrat gez. Witte Stadtrat
Hat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB vom 25.09.2006 bis einschließlich 26.10.2006. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 213 vom 13.09.2006 Kassel, den 01.11.2006	Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB am 10. Dezember 2007 Kassel, den 14.01.2008 Die Stadtverordnetenversammlung Stadterordnetenvorsteher
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Sitzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) ortsüblich bekanntzumachen. Kassel, den 17.01.2008	Der Satzungsbeschluss wurde bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 24 vom 29.01.2008 Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden. Kassel, den 29.01.2008 Der Magistrat Stadtrat

STADT KASSEL

documenta-Stadt

BEBAUUNGSPLAN NR. VII/61

"Feldbach"

Stadtteil Waldau

Stand: 15. März 2007 Maßstab: 1:1000

PLANUNGSAMT
PWF

Landschafts- & Städtebauarchitektur
 Fahrmeier • Rühling • Welland
 Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel
 Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666
 email: info@pwf-kassel.de